

---

**Reglement über die GGA  
(Grossgemeinschafts-Antennenanlage)**

---

(vom 16. Mai 1997)

**Die Werkkommission des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen, gestützt auf § 38/51 PBG und Art. 10/17 der Statuten beschliesst:**

**I. Allgemeines****Art. 1 Zweck und Grundlagen**

Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen (nachstehend Werk genannt) und seinen Benützern.

Als Benützer gelten die Grundeigentümer/ Baurechtsnehmer, nachstehend Eigentümer genannt, in ganzheitlich vermieteten oder verpachteten Wohn- und Geschäftsräumen, auch die Mieter bzw. Pächter. Einzelne Mieter in Mehrfamilienhäusern, Untermieter sowie Mieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern etc. gelten nicht als Benützer.

**Art. 2 Benützungsverhältnis**

Das Benützungsverhältnis entsteht gegenüber dem Eigentümer mit der Bewilligung des Anschlusses der Liegenschaft an das Verteilnetz, gegenüber dem Mieter und Pächter in ganzheitlich vermieteten Liegenschaften mit der Inanspruchnahme des Signalbezuges. Der Benützer anerkennt damit dieses Reglement und die darauf basierenden Tarife.

Das Benützungsverhältnis endet grundsätzlich mit der Kündigung durch den Benützer oder ausnahmsweise mit der Einstellung der Signallieferung durch das Werk. Vorbehalten bleibt die Auflösung infolge Nichteinhaltung der Voraussetzungen.

Der Benützer kann das Benützungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat je auf Monatsende auflösen. Bei Vertragsauflösung durch den Eigentümer wird der Hausanschluss auf Kosten des Benützers vom Verteilnetz des Werkes abgetrennt oder die Hausanschlussdose plombiert.

**Art. 3 Abonnementsverhältnis**

Jede Wohn- oder Geschäftseinheit bedarf für die Inanspruchnahme der Signallieferung eines Abonnements.

Das Abonnementsverhältnis beginnt mit der Aufschaltung des Signals auf die TV-Steckdosen und endet mit der Kündigung oder Einstellung der Signallieferung. Der Benützer kann das Abonnement jederzeit mit einer Frist von einem Monat je auf Monatsende kündigen.

Abonnementsgebühren entfallen nur, wenn die Signalzufuhr zu den Wohn- und Geschäftseinheiten einwandfrei unterbrochen ist oder die Anschlussdosen plombiert sind. Die Kosten für Unterbrechung sowie Wiedereinschaltung trägt der Benützer.

Selbst die vorübergehende Nichtbenützung (weniger als 6 Monate) einzelner Wohn- und Geschäftseinheiten entbindet den Benützer nicht von der Bezahlung der Abonnementsgebühren. Die Unterbrechung sowie die Plombierung sind diesfalls ausgeschlossen.

## **II. Signallieferungsanlagen**

### **Art. 4 Grob-, Feinerschliessung, Hausanschluss**

Das Werk erstellt nach Massgabe der Erschliessungsplanung auf seine Kosten die Grob- und Feinerschliessung inkl. den Hausanschluss bis und mit der Hausanschlussdose im oder am Gebäude. Das Werk bestimmt die Leitungsführung und den Standort der Hausanschlussdose. Sämtliche Einrichtungen sind Eigentum des Werkes.

Die Eigentümer haben dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht und gegen angemessene Entschädigung das Baurecht für Kabelverteiler- und Verstärkerkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb zu gewähren.

Verursacht der Eigentümer infolge Abbruch, Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

### **Art. 5 Gesuch**

Das Gesuch um eine Anschlussbewilligung ist schriftlich dem Werk einzureichen. Es muss dem vom Werk zur Verfügung gestellten Formular entsprechen und die erwähnten Unterlagen enthalten.

### **Art. 6 Anschlussbewilligung**

Einer Anschlussbewilligung des Werkes bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- der Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- die Änderung eines bestehenden Anschlusses

Eine Anschlussbewilligung wird verweigert oder eine bestehende Bewilligung entzogen, wenn:

- die Installationen, Anlagen oder Apparate den eidgenössischen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.
- die Installationen, Anlagen oder Apparate im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Benützer (Radio- und Fernsehanlagen) störend beeinflussen.

Das Werk kann die Erteilung von Bewilligungen von Bedingungen und Auflagen betreffend neue und vorhandene Anlagen abhängig machen.

### **Art. 7 Bewilligungsgebühr**

Das Werk erhebt für das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

#### **Art.8 Anschlussgebühr**

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz (Grob-, Feinerschliessung und Hausanschluss) eine Gebühr.

Sie richtet sich nach dem Anschlussgebührentarif für die Grossgemeinschafts-Antennenanlage (Anhang A).

#### **Art.9 Gebührenpflicht**

Der Eigentümer hat Anschlussgebühren zu entrichten für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung der Anzahl Wohnungen oder Einzelanschlüsse.

Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

#### **Art.10 Gebührenhaftung**

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen /anzuschliessenden Grundstückes ist. Bei Handänderung geht die Gebührenpflicht unter solidarischer Haftung des bisherigen Eigentümers auf den jeweiligen Erwerber über.

#### **Art. 11 Berechnung der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird pro Haus und pro Wohnung bzw. Einzelanschluss erhoben. Die Berechnung der Einzelanschlüsse wird bei Büro- und Gewerberäumen angewendet. Pro Firma und je 10 TV-Steckdosen wird ein Einzelanschluss berechnet.

Bei Ersatz- und Wiederaufbauten wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die Anschlussgebühren für die alte Nutzung werden dabei nach geltendem Tarif in Abzug gebracht.

Eine Rückvergütung für früher bezahlte Gebühren wird nicht erstattet; die Verrechnung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzugszins**

Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Anschlussbewilligung. Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn fällig.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

#### **Art. 13 Hausinstallationen**

Hausinstallationen umfassen sämtliche Installationen und Apparate ab der Hausanschlussdose.

Der Installateur hat die vorgesehenen Installationsarbeiten vor Arbeitsbeginn dem Werk auf dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden und nach Arbeitsbeendigung das unterzeichnete Schlussprotokoll einzureichen.

Hausinstallationen sind gemäss den Richtlinien des Verbandes für Kabelkommunikation, weiterer Fachverbände und dem Werk auszuführen und zu unterhalten.

#### **Art. 14 Kontrolle**

Das Werk ist berechtigt, zu jeder zumutbaren Zeit die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Apparate zu kontrollieren.

Der Benutzer hat dem Werk den Zutritt zu sämtlichen Räumen mit GGA-Installationen zu gestatten. Wo dies nicht möglich ist, kann das Werk zu Lasten des Benützers geeignete Massnahmen treffen.

Die Haftung des Installateurs oder des Benützers wird durch die Kontrollen des Werkes nicht eingeschränkt.

#### **Art. 15 Signallieferung**

Das Werk ist verpflichtet, im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Benützern die Lieferung von Signalen ab der GGA sicherzustellen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind. Die Lieferung beginnt erst, wenn der Benutzer sämtliche Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten hat, namentlich die Anschlussgebühren bezahlt sind.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Signalbenützung.

Die Benützung nicht abonniertes Signale wird geahndet.

#### **Art. 16 Regelmässigkeit der Signallieferung**

Das Werk liefert die Signale der GGA in der Regel ununterbrochen während den Sendezeiten. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

Das Werk kann die Signallieferung einschränken oder einstellen:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage und Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz sowie Störungen im Netz
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Signalzufuhr von der Kopfstation
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Benutzer Rücksicht und zeigt absehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen im voraus an.

Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Signalzufuhr entstehen kann. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

**Art. 17            Abonnementsgebühr**

Das Werk erhebt für den Signalbezug eine Gebühr.

Sie richtet sich nach dem Gebührentarif für die Grossgemeinschafts-Antennenanlage (Anhang B).

**Art. 18            Einstellung der Signallieferung**

Das Werk ist berechtigt, die Signallieferung nach vorangehender schriftlicher Anzeige zu verweigern, wenn der Benützer:

- Hausinstallationen und/oder Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder benachbarte Empfangsanlagen stören
- Signale benutzt, für die er keine Gebühren bezahlt
- dem Werk den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit GGA-Installationen verweigert oder verunmöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Signalbezug nicht nachgekommen ist und kein Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden
- den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Wenn Gefahr droht, kann die Signallieferung ohne Anzeige unterbrochen werden.

**IV. Besondere Bestimmungen****Art. 19            Wechsel des Benützers**

Ein Wechsel des Eigentums ist rechtzeitig, d. h. bis spätestens 2 Wochen nach der Eigentumsübertragung, zu melden. Ohne rechtzeitig erfolgte Meldung haften der ehemalige wie der neue Eigentümer für Forderungen des Werkes solidarisch.

Bei einem Wechsel des Mieters/Pächters ist das Benützungsverhältnis rechtzeitig, d.h. einen Monat vor Ablauf, zu kündigen, und der Eigentümer hat den neuen Mieter/Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Mietverhältnisses schriftlich zu melden.

Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften:

- der ehemalige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses
- der neue Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.

Der Eigentümer haftet für den Signalbezug und die Gebühren in leerstehenden oder unbenutzten Wohn- und Geschäftsräumen.

**Art. 20            Wartungspflicht, Haftung**

Die Benutzer haben die Hausinstallationen und die angeschlossenen Apparate in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und zu warten.

Der Benützer haftet vollumfänglich für alle Schäden, die durch ihn oder durch Drittpersonen durch vorschriftswidrige oder unsachgemässe Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zugefügt werden.

#### **Art. 21 Schutz von Personen und Werkanlagen**

Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer und Bauherrschaft beim Werk über das Vorhandensein und die Lage von Werkeinrichtungen zu erkundigen. Werkeinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Werden Werkeinrichtungen freigelegt, muss der Unternehmer oder die Bauherrschaft dem Werk vor Eindeckung Meldung erstatten. Das Werk hat die Einrichtung zu kontrollieren und nötigenfalls Massnahmen zu treffen.

#### **Art. 22 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen.

Das Werk kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Es kann Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Jahresgebühren stellen.

#### **Art. 23 Zahlung**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen.

Ofolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt.

Beanstandungen bezüglich Signallieferungen berechtigen nicht zur Verweigerung von Akonto oder Rechnungszahlung.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25 Schlussbestimmung**

Der Gemeinderat Lachen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1979.

Es gilt für alle bestehenden sowie für sämtliche Bauten und Anlagen, deren Baugesuche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht werden.

**Anhang A:****Anschlussgebührentarif für die Grossgemeinschafts-Antennenanlage (GGA)**

(16. Mai 1997)

Die Anschlussgebühren an die Grossgemeinschafts-Antennenanlage (GGA) betragen pro Haus oder Anlage exklusive MwSt.:

Grundgebühr	Fr. 1'100.-
1-12 Wohnungen oder Einzelanschlüsse pro Wohnung oder Einzelanschluss	Fr. 300.-
jede weitere Wohnung oder Einzelanschluss	Fr. 150.-

Die Preise werden dem Index der Zürcher Wohnbaukosten (Gesamtkosten) angepasst. Sie basieren auf dem Stand per 1. Oktober 1996, Punktestand 857.2. Eine Zu- oder Abnahme des Indexes um 5 oder mehr Prozent hat jedesmal mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres eine analoge Angleichung der Tarifpreise zur Folge.

Vorstehender Tarif wurde von der Werkkommission des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen erlassen am 16.05.1997. Vom Gemeinderat Lachen genehmigt am 16.05.1997 (GRB Nr. 81). Gültig ab 1. Januar 1999.

## **Anhang B:**

- Gemäss jeweils geltendem Tarif der EW Lachen AG